

Satzungsänderungsantrag

an das 94. Landesschülerparlament zur Änderung der Satzung der LSV BS SH

Initiator*innen:

Titel: **Satzung der Landesschülervertretung der berufsbildenden Schulen**

Satzungstext

1 §1 Grundsätze

1. Das gesamte Wirken der Landesschülervertretung der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein (LSV BS SH) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer, sozialer und solidarischer Prinzipien. Die LSV BS SH setzt sich für die Interessen der Schüler*innenschaft an den schleswig-holsteinischen Schulen, insbesondere der an berufsbildenden Schulen, ein und vertritt diese gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium, der Politik und anderen Interessensvertretungen.
2. Die LSV BS SH bekennt sich zu den allgemeinen Menschenrechten, in ihrem Handeln sucht sie, die Diskriminierung von Menschen, besonders Schülern, aufgrund ihres Alters, ihrer Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Identität oder Orientierung, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder ihrer optischen Erscheinung zu beseitigen.
3. Die LSV BS SH schließt jede Zusammenarbeit, Kooperation oder Duldung mit und von Parteien oder Organisationen aus, die sich in ihrem Wesen oder in ihrem Handeln gegen die Grundsätze aus Abs. 2 richten.

17 4. Die LSV BS SH ist überparteilich und unabhängig.

18 §2 Organe

19 Die LSV BS SH hat folgende Organe:

20 1. Das Landesschülerparlament (LSP)

21 2. Den LSV-Vorstand (Vorstand/GeVo)

22 3. Den Landesschülersprecher mit seinen Stellvertretern (Geschäftsführender
23 Vorstand)

24 4. Die drei Referate des LSV-Vorstandes (Referate)

25 5. Den Landesschülersprecher (LSS)

26 §3 Aufgaben

27 1. Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der
28 Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-
29 Holstein zu vertreten und die Arbeit der Schülervertretungen an den
30 berufsbildenden Schulen in Schleswig- Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs.
31 2 SchulG), vertritt die LSV BS SH die Meinung der Schülerinnen und Schüler
32 zu wichtigen gesellschaftlichen und politischen, schwerpunktmäßig
33 bildungspolitischen, Fragen.

34 2. Ebenso soll die LSV BS SH sich mit Vertretern der Bildungspolitik nicht
35 nur des Landes Schleswig-Holstein vernetzen und mit den anderen
36 Landesschülervertretungen der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und der
37 Förderzentren, wenn thematisch möglich, sowie mit den
38 Landesschülervertretungen anderer Bundesländer kooperieren und
39 zusammenarbeiten.

40 **§4 Delegierte**

- 41 1. Die Schülerschaft jeder berufsbildenden Schule in Schleswig-Holstein
42 entsendet aus ihrer Mitte zwei Delegierte zum LSP und benennt zwei
43 Vertreter für diese Delegierten.
- 44 2. Im Falle der Verhinderung nehmen jeweils ein Stellvertreter bzw. eine
45 Stellvertreterin das Amt des bzw. der Delegierten zum LSP wahr.

46 **§5 Aufgaben der Delegierten**

- 47 1. Die Delegierten vertreten die Anliegen der Schülerschaft ihrer Schulen in
48 den Gremien der LSV BS SH.
- 49 2. Die Delegierten nehmen an den Sitzungen des LSPs teil. Die Delegierten
50 unterrichten ihre Schülervertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des
51 LSPs.

52 **§6 Das Landesschülerparlament**

- 53 1. Das LSP ist das höchste beschlussfassende Organ der LSV BS SH.
- 54 2. Die Sitzungen des LSPs werden durch den LSS mit einer Frist von vier
55 Wochen unter Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf
56 Verlangen eines Drittels der Schülervertretungen der berufsbildenden
57 Schulen oder des Vorstandes muss er binnen sechs Wochen eine Sitzung
58 einberufen. Das LSP tagt wenigstens zwei Mal im Schuljahr.
- 59 3. Das LSP setzt sich aus den Delegierten zum LSP der berufsbildenden Schulen
60 Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.
- 61 4. Die Antragsfrist für Anträge, die Änderungen dieser Satzung oder der
62 Geschäfts- und Wahlordnung beinhalten, endet zwei Wochen vor Beginn der
63 Sitzung des LSP, für sonstige Anträge eine Woche vor Beginn der Sitzung

64 des LSP. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmen regeln. Nach Ablauf der
65 Antragsfrist übersendet der LSS den Delegierten die eingegangenen Anträge.

66 5. Die Sitzungen des LSP sind öffentlich. Das LSP kann beschließen, für
67 einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit auszuschließen. Der LSS
68 kann Gäste laden.

69 6. Für die Planung und Vorbereitung der Sitzungen des LSP ist der LSV-
70 Vorstand, besonders das Referat Inneres, verantwortlich. Die Leitung der
71 Sitzungen erfolgt durch das Präsidium.

72 7. Das LSP ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und gemäß
73 § 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der
74 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag aus der
75 Mitte des LSP festzustellen, sofern sie nicht durch die Sitzungsleitung
76 einmütig bejaht wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hebt das
77 Präsidium die Sitzung umgehend auf. Die Sitzung kann fortgesetzt werden,
78 wenn die Beschlussfähigkeit binnen einer Stunde hergestellt werden kann.
79 Ist dies nicht der Fall, so beruft der LSS binnen zwei Wochen mit einer
80 Ladungsfrist von sieben Tagen eine erneute Sitzung ein. Diese ist,
81 unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

82 8. Das LSP gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Verlauf der
83 Sitzungen näher bestimmt und diese Satzung ergänzt. Es gibt sich auch eine
84 Wahlordnung, die den Ablauf und die Bedingungen aller Wahlen regelt. Sie
85 dürfen den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen.

86 §7 Aufgaben des LSPs

87 Das LSP nimmt nicht nur folgende Aufgaben wahr:

88 1. Die Beschlussfassung über

89 1. die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung (GO)
90 des LSP und der Wahlordnung (WO) des LSP,

91 2. seine Tagesordnung,

92 3. das Grundsatzprogramm (GSP) sowie weitere Positionierungen der LSV
93 BS SH,

94 4. die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schülerinnen und Schüler
95 der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins betreffen,

96 5. über alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung keinem
97 anderen Organ zugewiesen sind;

98 2. die Wahl des LSS, der stellv. LSS und der weiteren Mitglieder des LSV-
99 Vorstandes für die Dauer eines Schuljahres,

100 3. die Wahl eines Delegierten zum Landesschulbeirat im Sinne von § 135 Abs. 3
101 Nr. 5 SchulG sowie eines Stellvertreters aus der Mitte des LSV-Vorstandes,
102 wobei die Wahlordnung Näheres zum Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen
103 bestimmen kann,

104 4. die Wahl des Präsidiums für die Dauer einer Tagung,

105 5. Entgegennahme der Berichte aller Mitglieder des LSV-Vorstandes sowie deren
106 Entlastung sowie

107 6. den Vorschlag einer Landesverbindungslehrkraft (LVL) an das Ministerium
108 für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
109 (§ 15).

110 § 8 Das Präsidium

111 1. Das LSP wählt für jede seiner Sitzungen ein Präsidium, das für die Ordnung
112 während der Sitzung verantwortlich, zur Leitung der Wahlen berufen und für
113 die Protokollführung verantwortlich ist.

114 2. Bis zur Wahl des Präsidiums durch das LSP nimmt der LSS dessen Aufgaben
115 wahr, ersatzweise einer seiner Stellvertreter. Näheres bestimmt die
116 Geschäftsordnung.

117 **§9 Der LSV-Vorstand**

- 118 1. Der LSV-Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des LSP.
- 119 2. Er setzt sich aus dem LSS, drei stellv. LSS sowie wenigstens acht
120 weiteren, aber höchstens zehn weiteren Mitgliedern (LaVoMi's) zusammen.
- 121 3. Der LSV-Vorstand gliedert sich in die Referate Inneres, Projekte und
122 Öffentlichkeitsarbeit, die von jeweils einem stellv. LSS geleitet werden.
123 Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes weist der LSS je einem
124 Referat oder sich selbst als Referenten zu. Er hat sich mit dem GeVo ins
125 Benehmen zu setzen. Über die Leitung der Referate beschließt der
126 geschäftsführende Vorstand.
- 127 4. Die Referate des Vorstandes sind nicht nur für die Erledigung
128 untenstehender Aufgaben verantwortlich. Die weitere Aufgabenverteilung
129 regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 130 5. Das Referat Inneres ist für die logistische Verwaltung der LSV BS SH
131 verantwortlich. Es plant nicht nur die LSPs, die Klausurtagungen des
132 Vorstandes und alle anderen Sitzungen der LSV BS SH und koordiniert ihre
133 Termine.
- 134 6. Das Referat Projekte ist für die inhaltliche Arbeit der LSV BS SH
135 verantwortlich. Es trägt für die Umsetzung des Grundsatzprogrammes und der
136 inhaltlichen Beschlüsse des LSP und des LSV-Vorstandes Sorge.
- 137 7. Das Referat Öffentlichkeitsarbeit ist für die Pflege der Social-Media-
138 Auftritte verantwortlich. Es vertritt die LSV BS SH im Einvernehmen mit
139 dem LSS nach Außen.
- 140 8. Dem LSS zugewiesene Referenten unterstützen ihn in der operativen
141 Abwicklung seiner Amtsgeschäfte und entlasten ihn vor allem bei
142 Koordinations- und Organisationsaufgaben.

143 9. Der LSV-Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen
144 Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit
145 entscheidet die Stimme des LSS. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, näheres
146 regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

147 10. Der LSV-Vorstand tagt wenigstens monatlich in nichtöffentlicher Sitzung.
148 Der LSS kann Gäste laden. Seine Sitzungen werden vom LSS einberufen und
149 geleitet, die Ladungsfrist regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Sie
150 finden, sofern möglich, in den Räumen des MBWFK statt. Über Ausnahmen
151 entscheidet der LSS. Der LSV-Vorstand kann einen Intervall für seine
152 Sitzungen festlegen, den der LSS, vorbehaltlich außerordentlicher
153 Sitzungen, einzuhalten hat. Der LSV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn er
154 ordnungsgemäß geladen wurde. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter
155 anderem die internen Abläufe des Vorstandes sowie die Verwendung von
156 Finanzmitteln der LSV BS regelt und dieser Satzung nicht widersprechen
157 darf. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt das Verfahren zur
158 Bestimmung eines Bundesdelegierten sowie eines stellvertretenden
159 Bundesdelegierten.

160 11. Der LSV-Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Delegierten zum
161 Landesschulbeirat im Sinne von § 135 Abs. 3 Nr. 5 SchulG sowie einen
162 Stellvertreter. Die darüber hinaus gehende Stellvertretung bestimmt der
163 Vorstand.

164 12. Auf Vorschlag des LSS kann der LSV-Vorstand beratende Mitglieder ohne
165 Stimmrecht berufen und einem Referat zuweisen. Über ihre Amtszeit und
166 Entlassung beschließt der Vorstand.

167 § 9a Der geschäftsführende Vorstand

- 168 1. Der geschäftsführende Vorstand berät den Landesschülersprecher bei seiner
169 Amtsführung und ist für die Erledigung der Vorstandsgeschäfte
170 verantwortlich.
- 171 2. Er bereitet die Sitzungen und Klausurtagungen des LSV-Vorstandes vor und
172 beschließt über die Durchführung von Klausurtagungen sowie von
173 außerordentlichen Sitzungen des LSV-Vorstandes, die vom LSS mit einer

174

Frist von vierundzwanzig Stunden einberufen werden.

175

3. Er beschließt über:

176

4. die Mitgliedschaft der LSV BS in Vereinen und Organisationen, wobei eine diesbezüglichen Beschlüsse durch Beschluss des LSP, der zur Annahme zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, widerrufen werden können,

179

5. die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Veranstaltungen,

180

6. die Positionierung der LSV BS in programmatischen Fragen, über die das LSP bisher nicht beschlossen hat.

182

7. Er hat sich bei Beschlüssen nach Abs. 3 mit dem Vorstand ins Benehmen zu setzen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des LSS.

185

§10 Der LSS

186

1. Der LSS bestimmt das Tagesgeschäft der LSV BS SH sofern im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, sofern dieser nicht anders beschließt. Er vertritt die LSV BS SH im Benehmen mit dem für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen stellv. LSS gegenüber der Öffentlichkeit.

190

2. Der LSS koordiniert die Arbeit des Vorstandes und wird bei der Ausführung seiner Aufgaben durch den Vorstand unterstützt. Im Falle der Abwesenheit oder Amtsunfähigkeit des LSS werden seine Aufgaben durch seine Stellvertreter übernommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

195

3. Der LSS kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an seine Stellvertreter delegieren, die diese im Einvernehmen mit ihm wahrnehmen.

197 4. Der LSS trägt für die Vernetzung der LSV BS SH in der Bildungspolitik und
198 bei Interessensvertretungen innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins
199 Sorge.

200 5. Er bestimmt im Rahmen des Grundsatzprogrammes ,der Beschlüsse des LSP und
201 der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 9a Abs. 3 die
202 Richtlinien der Arbeit des Vorstandes und trägt hierfür die Verantwortung.
203 Er bestimmt die Richtlinien auch Sachverhalte betreffend, über die das LSP
204 oder der GeVo bisher noch nicht beschlossen haben oder die nicht in
205 Zuständigkeit des GeVo oder des LSV-Vorstandes fallen. Zur Durchsetzung
206 dieser Richtlinien besitzt er Weisungsbefugnis gegenüber allen anderen
207 Mitgliedern des Vorstandes.

208 §11 Die stellv. LSS

- 209 1. Neben der Vertretung des LSS sind die stellv. LSS vor allem für die Arbeit
210 in dem ihnen zugewiesenen Referat verantwortlich. Sie berichten dem LSS
211 laufend über ihre Arbeit.
- 212 2. Sie sind innerhalb des GSP, der Beschlüsse des LSP und den Richtlinien
213 nach § 10 Abs. 5 ihren Referenten gegenüber weisungsbefugt. Selbiges gilt
214 für den LSS, sofern ihm Referenten zugewiesen sind.
- 215 3. Die stellv. LSS tragen auch die Bezeichnung „Fachkoordinatoren“. Der
216 Leiter des Referats Inneres heißt „Fachkoordinator für Inneres“, der
217 Leiter des Referats Projekte heißt „Fachkoordinator für Projekte“ und der
218 Leiter des Referats Öffentlichkeitsarbeit heißt „Fachkoordinator für
219 Öffentlichkeitsarbeit“.

220 §12 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen

- 221 1. Der LSS vertritt gemeinsam mit den stellv. LSS auf den Sitzungen der
222 Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV BS SH. Die Stimmabgabe
223 erfolgt geschlossen. § 9a Abs. 3 bleibt unberührt.

224 §13 Protokolle

225 1. Über die Sitzungen der Organe der LSV BS SH ist ein Protokoll
226 anzufertigen. Dieses Protokoll muss wenigstens Angaben enthalten über:

227 1. die Bezeichnung der Sitzung

228 2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,

229 3. die Namen der anwesenden Mitglieder, die Namen der ordentlich
230 abgemeldeten Personen sowie die Namen der unentschuldigt fehlenden
231 und die Namen der sonstigen erschienenen Personen,

232 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

233 5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und

234 6. das Ergebnis der Wahlen.

235 2. Das Protokoll ist vom LSS sowie vom Protokollführer gegenzuzeichnen. Es
236 bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Organ. Das Protokoll ist zu den
237 LSV-Akten zu legen und aufzubewahren, die Aufbewahrung dieser Protokolle
238 obliegt der LVL und dem Büro der LSVen im MBWFK.

239 3. Das Protokoll des LSP muss dem LSS binnen 21 Tagen nach der Sitzung
240 vorliegen und binnen 30 Tagen nach der Sitzung an die Delegierten versandt
241 werden. Die Frist für das Vorliegen sonstiger Protokolle beim LSS und den
242 Versand an die Mitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

243 4. Im Falle der Referate sowie des geschäftsführenden Vorstandes kann von den
244 obigen Bestimmungen abgesehen werden, sofern die Ergebnisse ihrer
245 Sitzungen durch die Berichte der stellv. LSS bzw. des LSS an den LSV-
246 Vorstand in dessen Sitzungen zu Protokoll genommen werden.

247 §14 Ende der Amtszeit

248 1. Ein Amtsträger der LSV BS SH verliert sein Amt durch Rücktritt, Tod, wenn
249 kein Schulverhältnis mehr zu einer berufsbildenden Schule des Landes
250 Schleswig-Holstein mehr besteht oder wenn das zu seiner Wahl berufene
251 Gremium ihm das Misstrauen ausspricht.

- 252 2. Das zur Wahl berufene Gremium kann einem Amtsträger mit den Stimmen der
253 Mehrheit seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der Antrag auf
254 Aussprache des Misstrauens kann mit der Wahl eines Nachfolgers verbunden
255 werden. Die Aussprache des Misstrauens gegenüber dem Präsidium regelt die
256 Geschäftsordnung. Der LSS und seine Stellvertreter können gem. § 84 Abs. 2
257 SchulG vom LSP mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder
258 abberufen werden. Die Geschäftsordnung regelt Näheres.
- 259 3. Endet die Amtszeit eines weiteren Mitglieds des LSV-Vorstandes vorzeitig
260 ohne dass ein Nachfolger gewählt ist, so kann der geschäftsführende
261 Vorstand durch Beschluss einen Schüler einer berufsbildenden Schule in SH
262 zur Wahrnehmung der Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers durch das
263 nächste LSP nachberufen.
- 264 4. Wegen gröblicher Verletzung der Amtspflichten oder wegen mit den
265 Grundsätzen der LSV BS SH unvereinbarer Handlungsweisen kann der
266 geschäftsführende Vorstand durch Beschluss auf Antrag des LSS oder eines
267 stellv. LSS ein LaVoMi beurlauben. Das Amt des beurlaubten LaVoMi's ruht
268 damit bis zum nächsten LSP, welches in geheimer Abstimmung darüber
269 entscheidet, ob dem beurlaubten Mitglied das Misstrauen ausgesprochen und
270 die Entlastung versagt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.
- 271 5. Aus den in Abs. 4 genannten Gründen kann der geschäftsführende Vorstand
272 auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder durch Beschluss den LSS oder
273 einen stellv. LSS beurlauben. Im Übrigen gilt Abs. 4 i. V. m. Abs. 2
274 entsprechend. Abs. 3 findet keine Anwendung.

275 §15 Landesverbindungslehrkraft

- 276 1. Der Vorschlag einer LVL an das MBWFK ist eine Wahl im Sinne dieser
277 Satzung, sie erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlordnung. Näheres regelt
278 die Geschäftsordnung.

279 §16 Umlaufbeschlüsse

- 280 1. Zwischen den Sitzungen des LSP sind Umlaufbeschlüsse zulässig. Beschlüsse,
281 die die Änderung der Satzung oder von Ordnungen beinhalten sowie Wahlen

282 dürfen nicht Gegenstand eines Umlaufbeschlusses sein

283 2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

284 §17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 285 1. Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das 91. LSP in Kraft. Mit
286 ihrem Inkrafttreten treten alle Vorschriften, die ihr ent- oder
287 widersprechen, außer Kraft. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte
288 bis zur Wahl eines neuen Vorstandes nach den Vorschriften dieser Satzung.
289 Die Geschäftsordnung des LSPs sowie die Wahlordnung des LSPs in der
290 Fassung vom 01.04.2019 treten erst mit Beschluss einer neuen Geschäfts-
291 bzw. Wahlordnung nach § 7 Nr. 1 a außer Kraft.
- 292 2. Anträge, die die Änderung dieser Satzung beinhalten, bedürfen zur Annahme
293 einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 294 3. Anhang zu dieser Satzung ist die nach § 7 Nr. 1 a beschlossene
295 Wahlordnung. Anträge, die die Änderung der Geschäfts- oder der Wahlordnung
296 beinhalten, bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Fünfteln der
297 abgegebenen Stimmen.
- 298 4. Wählbar für Ämter in der LSV BS SH sind alle Schüler einer berufsbildenden
299 Schule in Schleswig-Holstein. Zum LSS oder stellv. LSS sind nur Delegierte
300 wählbar. Die gleichzeitige Bekleidung mehrerer Vorstandesämter ist
301 unzulässig.